

## **SG\_PUBLIKATIONEN 22-2546 vom 14. Juli 2022**

SG Gerichte, 2022-07-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_22-2546](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-2546)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 22-2546 du 14 juillet 2022

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 22-2546 del 14 luglio 2022

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

#### **E. 1.2**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

#### **E. 1.3**

Umstritten ist, ob die Rekursberechtigung nach Art. 45 VRP gegeben ist.

##### **E. 1.3.1**

Die Rechtsmittelinstanz prüft stets von Amtes wegen, ob die Rekursberechtigung gegeben ist. Dabei obliegt es jedoch grundsätzlich

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 67/2022), Seite 6/9

der Partei, in ihrer Begründung darzulegen, woraus sich ihre Legitimation ergibt (BUDE Nr. 88/2021 vom 20. Dezember 2021 Erw. 1.3.1, BDE Nr. 98/2020 vom 27. Oktober 2020 Erw. 1.2.3 mit Hinweisen).

##### **E. 1.3.2**

Nach Art. 45 VRP ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut. Art. 45 Abs. 1 VRP setzt für die Rechtsmittelbefugnis analog zu Art. 89 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG) eine formelle und eine materielle Beschwer voraus. Die formelle Beschwer ist erfüllt, wenn die rechtssuchende Partei im Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit ihren Anträgen nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist (G. GEISSER/TH. ZOGG, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 45 N 5).

##### **E. 1.3.3**

Das Erfordernis der materiellen Beschwer bzw. des Rechtsschutzinteresses verlangt gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP, dass der Beschwerdeführer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (GEISSER/ZOGG, a.a.O., Art. 45 N 8). Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde. Sind die Voraussetzungen für die Beschwerdelegitimation gegeben, ist der Beschwerdeführer mit sämtlichen Rügen zum Verfahren zugelassen, wenn ihm

durch die Gutheissung der Beschwerde ein praktischer Nutzen entstehen würde. Ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse begründet hingegen – ohne die erforderliche Beziehungsnähe zur Streitsache selber – keine Parteistellung (BDE Nr. 51/2021 vom 16. Juli 2021 Erw. 1.3.2 mit Hinweisen auf die Urteile des Bundesgerichtes 1C\_313/2019 vom 28. April 2020 Erw. 2.3 und 1C\_25/2019 vom 5. März 2020 Erw. 3.1; BUDE Nr. 88/2021 vom 20. Dezember 2021 Erw. 1.3.3).

#### **E. 1.3.4**

Die Rekurrentin ist der Ansicht, ihre Rekursberechtigung sei gegeben, weil es die Vorinstanz versäumt habe, in der angefochtenen Widerrufungsverfügung über die von ihr in den beiden Einsprachen vom

#### **E. 1.3.5**

Die Ansicht der Rekurrentin, die Bewilligungsverfahren seien mit der Widerrufungsverfügung abgeschlossen worden, trifft nicht zu. Die Rekurrentin verkennt, dass vorliegend keine formell rechtskräftige Baubewilligung durch die Vorinstanz widerrufen wurde – nur diesfalls bliebe mit deren Widerruf auch das dieser vorangegangene Bewilligungsverfahren weiterhin abgeschlossen –, sondern eine noch nicht formell rechtskräftige, weil mit Rekurs angefochtene Bewilligung. Der Widerruf einer formell noch nicht rechtskräftigen, fehlerhaften Baubewilligung durch die Baubewilligungsbehörde ist praxismässig auch während eines hängigen Rechtsmittelverfahrens zulässig (Einschränkung des Devolutiveffekts; vgl. dazu T. TSCHUMI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen [VRP], Zürich/St.Gallen 2020, Art. 28 N 12) und führt automatisch zur Gegenstandslosigkeit des dagegen erhobenen Rechtsmittels. Der Widerruf schliesst somit das Rechtsmittelverfahren definitiv ab, beendet aber nicht das Baubewilligungsverfahren, sondern hat vielmehr dessen Wiederaufnahme und Fortführung zur Folge. Nachdem somit der angefochtene Widerruf zu keinem neuen Verfahren führt – wie die Rekurrentin glaubt –, sondern er ihre beiden Einsprachen gegen die Baugesuche (mit den darin gestellten Entschädigungsbegehren) wiederaufleben lässt und über diese Einsprachen von der Vorinstanz nun nochmals zu befinden sein wird, fehlt es der Rekurrentin an der formellen Beschwer für die Rekuserhebung gegen die Widerrufungsverfügung.

#### **E. 1.3.6**

Die materielle Beschwer ist bei dieser Sachlage ebenfalls nicht gegeben, weil nicht ersichtlich ist, inwiefern der Rekurrentin durch die Widerrufungsverfügung der Vorinstanz ein materieller oder ideeller Nachteil entstanden sein könnte. Der Widerruf belastet die Rekurrentin in keiner Art und Weise, zumal die Vorinstanz der Rekurrentin in der angefochtenen Verfügung (zu Recht) auch keine Gebühren auferlegte. Dass es die Vorinstanz in der Widerrufungsverfügung unterliess, dem Rekursgegner amtliche Kosten aufzuerlegen, obwohl dieser den Widerruf offenbar beantragt hatte, mag zwar die Rekurrentin erstaunen, vermag indessen deren materielle Beschwer ebenfalls nicht zu begründen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 67/2022), Seite 8/9

Auch der Einwand der Rekurrentin, die Vorinstanz habe ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass sie ihr die Mitteilung des Bau- und Umweltdepartementes, mit welchem dieses die Vorinstanz auf die Mängel in der Baubewilligung vom 22. November 2021 hingewiesen habe, nicht zur Kenntnis gebracht und sie auch nicht über den

beabsichtigten Widerruf informiert habe, begründet keinen materiellen oder ideellen Nachteil. Zum einen erfolgte überhaupt keine derartige Mitteilung von der Rekursan die Vorinstanz. Zum anderen hätte die Vorinstanz die Rekurrentin nur dann über den beabsichtigten Widerruf orientieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bieten müssen, wenn der in Aussicht genommene Widerruf zu ihren Ungunsten ausgefallen wäre (TSCHUMI, a.a.O., Art. 28 N 18). Nachdem aber die Aufhebung der Baubewilligung sogar im Interesse der Rekurrentin lag, unterblieb die Orientierung vom beabsichtigten Widerruf zu Recht.

### **E. 1.3.7**

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass auf den Rekurs mangels formeller und materieller Beschwer nicht einzutreten ist.

2.

2.1 Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 2'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten der Rekurrentin zu überbinden.

2.2 Der von der Rekurrentin am 4. Mai 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– ist anzurechnen.

3.

Rekurrentin und Rekursgegner stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

3.1 Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Untertliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

3.2 Der Rekursgegner obsiegt mit seinen Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug eines Rechtsvertreters rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75) ermessensweise auf Fr. 2'750.– zuzüglich 4% Barauslagen, insgesamt also Fr. 2'860.– (zuzüglich Mehrwertsteuer), festzulegen; sie ist von der Rekurrentin zu bezahlen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 67/2022), Seite 9/9

3.3 Da die Rekurrentin mit ihren Anträgen unterliegt, hat sie von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Ihr Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

Auf den Rekurs der A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, wird nicht eingetreten.

2.

a) Die A.\_\_\_\_ bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 2'000.–.

b) Der am 4. Mai 2022 von der A.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'500.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren von B.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. Die A.\_\_\_\_ entschädigt B.\_\_\_\_ ausseramtlich mit insgesamt Fr. 2'860.– (zuzüglich Mehrwertsteuer).

b) Das Begehren der A.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

## **E. 5**

November 2020 und 1. März 2021 gestellten Entschädigungsbegehren zu befinden. Folglich sei sie formell und materiell beschwert und habe ein schutzwürdiges Interesse an der Anfechtung der Wider-rufsverfügung.

Wie bereits dargelegt, ist die formelle Beschwerde dann gegeben, wenn die rechtssuchende Partei im Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit ihren Anträgen dort nicht oder nicht vollständig durchgedrungen ist. In den vorliegend interessierenden – der angefochtenen – Widerrufungsverfügung vorangegangenen – Baubewilligungsverfahren ist dem Rekursgegner die Baubewilligung von der Vorinstanz erteilt und die Einsprache der Rekurrentin abgewiesen worden. Entspre-

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 67/2022), Seite 7/9

chend ist die Rekurrentin mit ihrem Antrag um Verweigerung der Baubewilligung damals nicht durchgedrungen, weshalb sie im dagegen angestregten Rekursverfahren (Nr. 21-11216) ohne Weiteres zur Rekurshebung berechtigt war. Nachdem die Vorinstanz nun aber im Anschluss an die Rekurshebung der Rekurrentin die angefochtene Baubewilligung mit Beschluss vom 21. März 2022 wieder aufhob, wurde einerseits der Rekurs (Verfahren Nr. 21-11216) gegenstandslos und sind andererseits die beiden Baugesuche (betreffend Mehrfamilienhaus und Erdwärmepumpe) des Rekursgegners und die dagegen von der Rekurrentin erhobenen Einsprachen wieder erstinstanzlich pending. Mit anderen Worten wurden durch die umstrittene Widerrufungsverfügung die erstinstanzlichen Baubewilligungsverfahren von der Vorinstanz wiederaufgenommen; die öffentlichen Auflagen der Baugesuche gelten als bereits durchgeführt und die dagegen erhobenen Einsprachen sind nach wie vor (bzw. wieder) hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.